

AZ: sse-14513/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin zum 01.01.2022 den Arbeitspreis wegen der gesunkenen EEG-Umlage senken musste.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer ab dem 01.04.2021 mit Strom. Die Beteiligten vereinbarten für eine Laufzeit von 24 Monaten einen Bruttoarbeitspreis von 22,92 ct/kWh, einen Bruttogrundpreis von 132,20 EUR/Jahr sowie eine eingeschränkte Preisgarantie für 24 Monate.

Zur Preisgarantie war in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin (AGB) in Ziffer 4.1.2 ausgeführt:

„Eingeschränkte Preisgarantie: Die eingeschränkte Preisgarantie bedeutet, dass Erhöhungen des Strompreises durch Preisanpassung im Wege der Leistungsbestimmung von [Beschwerdegegnerin] im Sinne der Ziffer 3.2 nur möglich sind, wenn sich die gesetzliche Höhe der Stromsteuer, der Umsatzsteuer oder sonstige staatliche Abgaben und Umlagen (diese werden in der aktuellen Höhe auf www.netztransparenz.de veröffentlicht) ändern.“

Die Preisänderungsregelungen in Ziffer 3.2 der AGB der Beschwerdegegnerin lauteten:

„Bei Änderungen der Kosten, die für die Strompreisgestaltung maßgeblich sind, ist [Beschwerdegegnerin] berechtigt, die Strompreise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen entsprechend der Entwicklung der Kosten anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist eine Änderung der in Ziffer 3.1 genannten Kosten. [Beschwerdegegnerin] überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang wird [Beschwerdegegnerin] Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben an den Kunden weitergegeben werden wie Kostenerhöhungen. Bei einer Preisanpassung wird [Beschwerdegegnerin] eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen.“

Der Beschwerdeführer reklamierte die Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2022, weil die Beschwerdegegnerin nicht berücksichtigt habe, dass die EEG-Umlage zum 01.01.2022 gesunken sei. Die Beschwerdegegnerin lehnte am 14.04.2022 eine Rechnungskorrektur ab. Am 10.05.2022 teilte sie dem Beschwerdeführer per E-Mail mit, die Verbrauchsabrechnung werde geändert. In einer weiteren Mitteilung vom 09.08.2022 verwies die Beschwerdegegnerin auf gestiegene Beschaffungskosten, die eine Senkung der Preise wegen der gesunkenen EEG-Umlage nicht erlaubt hätten.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin müsse wegen der vereinbarten eingeschränkten Preisgarantie ab dem 01.01.2022 einen reduzierten Preis berücksichtigen. Zumindest müsse die Beschwerdegegnerin sich an ihrer ursprünglichen Zusage festhalten lassen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese ab dem 01.01.2022 einen um die gesenkte EEG-Umlage verringerten Arbeitspreis abrechnen solle.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie sei zu einer Weitergabe der gesenkten EEG-Umlage innerhalb des Vertragsverhältnisses nicht verpflichtet. Die Mitteilung vom 10.05.2022 beruhe auf einem bedauerlichen Missverständnis.

II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend begründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin aus dem Liefervertrag einen Anspruch, dass die Beschwerdegegnerin ab dem 01.01.2022 eine Preissenkung berücksichtigt.

Die Beteiligten haben ab dem 01.04.2021 einen Stromliefervertrag mit einer eingeschränkten Preisgarantie geschlossen. Die Regelungen der Beschwerdegegnerin zur Preisgarantie sind so zu verstehen, dass Preisänderungen während der Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie nur wegen der Steuerbestandteile sowie der staatlich veranlassten Abgaben und Umlagen möglich sein sollten. Preisänderungen wegen von der Beschwerdegegnerin selbst beeinflussbarer Kostenbestandteile während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie hingegen ausgeschlossen. Die von der Beschwerdegegnerin angeführten erhöhten Beschaffungskosten mussten daher bei der Kostenbetrachtung für 24 Monate ab Lieferbeginn unberücksichtigt bleiben und konnten nicht wie von der Beschwerdegegnerin angegeben saldiert werden.

Während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie bestand nach Ziffer 3.2 Satz 3 AGB eine Verpflichtung, Kostensenkungen im gleichen Maßstab zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen. Im Kostenblock der Abgaben und Umlagen war zum 01.01.2022 insgesamt eine Kostensenkung zu verzeichnen. Zum 01.01.2022 sank die EEG-Umlage um 2,777 ct/kWh netto. Zugleich stiegen aber die KWKG-Umlage (+0,124 ct/kWh netto), die § 19 StromNEV-Umlage (+ 0,005 ct/kWh netto) sowie die Offshore-Netzumlage (+ 0,024 ct/kWh netto). Die AbLAV-Umlage sank (- 0,006 ct/kWh netto). Damit betrug die gesamte Veränderung – 2,63 ct/kWh netto. Weil die Beschwerdegegnerin sich in Ziffer 3.2 Satz 3 AGB verpflichtet hatte, die Entwicklung der Kosten fortlaufend zu überwachen, hätte die Beschwerdegegnerin die Veränderungen bei den Abgaben und Umlagen zum 01.01.2022 berücksichtigen müssen, zumal diese von der Beschwerdegegnerin auch nur in der jeweils staatlich festgesetzten Höhe abzuführen waren und daher die Preiskalkulation als solche nicht beeinflussen konnten. Das Risiko erhöhter Beschaffungskosten hat die Beschwerdegegnerin selbst übernommen, als sie dem Beschwerdeführer eine nur hinsichtlich der von ihr nicht zu beeinflussenden Kostenbestandteile eingeschränkte Preisgarantie gewährte.

Die Beschwerdegegnerin muss sich aus diesem Grunde an der Zusage vom 10.05.2022, die Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2022 noch einmal zu ändern, festhalten lassen.

Die Vorgaben des Gesetzgebers für den vollständigen Wegfall der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022, die der Gesetzgeber im Rahmen des § 118 Abs. 38 EnWG mit Wirkung zum 01.07.2022 beschlossen hat, bleiben hiervon unberührt. Die Beschwerdegegnerin war auch zur Berücksichtigung dieser weiteren Senkung verpflichtet. Dies war jedoch nicht Gegenstand dieses Schlichtungsverfahrens.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin berücksichtigt für Stromlieferungen ab dem 01.01.2022 einen um 2,63 ct/kWh netto verringerten Arbeitspreis. Sie ändert die Verbrauchsabrechnungen für die Abrechnungszeiträume 2021/2022 sowie 2022/2023 entsprechend und berücksichtigt dabei auch den Wegfall der EEG-Umlage zum 01.07.2022. Soweit sich aus der korrigierten Abrechnung für das Jahr 2021/2022 ein Guthaben zugunsten des Beschwerdeführers ergibt, zahlt die Beschwerdegegnerin dieses binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung an den Beschwerdeführer aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. November 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann